



INHALT: Vollzug der Baugesetze: Baugenehmigungsbescheid - Nutzungsänderung und Zusammenlegung von Schulräumen in zwei Klassenräume und einem Vorbereitungsraum; Vollzug der Baugesetze: Verlängerung der Baugenehmigung - Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Bank- und Wohngebäudes; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Engelbrechtsmünster, Antragsteller Stadt Geisenfeld;

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 30.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.07.2019

Martin Wolf, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Verlängerungsbescheides vom 24.07.2019 mit dem Aktenzeichen 30/602 VL VI 20191089 betreffend den Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Bank- und Wohngebäudes in Wolnzach auf Flurnummer 256/2 der Gemarkung Wolnzach (Marienplatz 6)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

Verlängerungsbescheid:

1. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird bis zum **05.08.2021** verlängert.

Landratsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 22.07.2019 dem Aktenzeichen 30/602 NU III 20190897 betreffend die Nutzungsänderung und Zusammenlegung von Schulräumen in zwei Klassenräume und einen Vorbereitungsraum in Pfaffenhofen auf Flurnummer 1592 der Gemarkung Pfaffenhofen (Schleiferberg 12)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 18.07.2019, zugrunde.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflage:
 - 3.1.1. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 5 BayBO).
 - 3.1.2. Standsicherheit
Der Prüfbericht des Prüfamts für Standsicherheit der Zweigstelle München der LGA (siehe Anlage) sowie die darin aufgeführten Prüfunterlagen sind Bestandteil dieses Baugenehmigungsbescheides und bei der Bauausführung zu beachten.
Die Prüfbemerkungen unter Ziffer 8.2 sind bei der Bauausführung zu beachten!
Hinweis: Die Prüfung ist abgeschlossen; die Bauüberwachung wird noch durchgeführt.
 - 3.2. Auflage der Kreisbrandinspektion:
Der vorhandene Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 anzupassen sowie die Feuerwehrlaufkarten sind (soweit erforderlich) zu aktualisieren.
4. Hinweise: nicht wiedergegeben
5. Kosten: Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei (Art. 4 KG).

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 360,00 festgesetzt. Die Auslagen betragen € 2,50.

Gründe:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus den Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung war gemäß Art. 69 Abs. 2 BayBO zu verlängern, da das Bauvorhaben den im jetzigen Zeitpunkt geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 2.1.1/1.37 und 5 des Kostenverzeichnisses (KVZ).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 30.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B107, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.07.2019

Martin Wolf, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Antrag auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Engelbrechtsmünster
 Antragsteller: Stadt Geisenfeld
 hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungs-
 vorhaben**

Die Stadt Geisenfeld beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine Genehmigung für Änderungen im Bereich des westlichen Mühlbachufers der Hochwasserschutzmaßnahme Engelbrechtsmünster. Ein bereits errichteter 85m langer Erdwall soll zurückgebaut werden. Durch die Anhebung des Unterhaltungsweges soll der Hochwasserschutz nach wie vor gewährleistet werden.

Im Ausgangsverfahren wurde bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der zum Ausgangsverfahren durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eingriffe entstehen nur in sehr begrenztem Umfang. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurden soweit erforderlich Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Es ist nicht ersichtlich dass durch die geplante geringfügige Änderung, den Rückbau des bereits errichteten Deiches und der stattdessen geplanten Erhöhung des Unterhaltsweges zusätzlich erheblich negative Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>
 Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 24.07.2019

42/6451.1

Martin Wolf, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 29.07.2019